

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 130-23

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	12.07.2023
Verfasser:	Muscheler, Katja	AZ:	817.12

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.07.2023	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadtwerke Engen GmbH an einer Windkraft-Gesellschaft

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Engen GmbH beabsichtigt, sich an der Gründung einer weiteren Windkraft-Gesellschaft für den Windpark Brand auf Gemarkung Tengen-Watterdingen zu beteiligen.

Die Interessengemeinschaft Hegauwind plant, wie bereits beim Windpark Verenafohren umgesetzt, an geeigneten Standorten der Region Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft für den Windpark Brand sind die BürgerEnergie Bodensee e.G., die EKS AG (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen), die Gemeindewerke Steißlingen, die solarcomplex AG, die SH POWER (Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall), die Stadtwerke Engen GmbH, die Stadtwerke Radolfzell GmbH, die Stadtwerke Singen, die Stadtwerke Stockach GmbH und die Thüga Energie GmbH.

Die geeignete Rechtsform für die Betreibergesellschaft ist wegen den Beteiligungsverhältnissen eine GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung und Haftung für die Kommanditgesellschaft (KG) übernimmt die ebenfalls zu gründende Verwaltungs-GmbH. Die Gründungen sind für das zweite Halbjahr 2023 vorgesehen. Der Geschäftsanteil der Stadtwerke Engen GmbH an der Verwaltungs-GmbH wird 2.500 € betragen. Der Anteil der Stadtwerke Engen GmbH als Kommanditistin der Kommanditgesellschaft wird 10.000 € (1/10 des Festkapitals von 100.000 €) betragen. Insgesamt wird sich die Stadtwerke Engen GmbH mit einem Eigenkapitalanteil von voraussichtlich rund 580.000 € an der Kommanditgesellschaft zur Finanzierung der geplanten Investition in die Windkraftanlagen von rund 23 Mio. € beteiligen.

Beteiligungen bedürfen nach § 105 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Zustimmung der Gemeinde und damit des Gemeinderates. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 102 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GemO vorliegen. § 102 Absatz 1 Nr. 1 erfordert einen öffentlichen Zweck des Unternehmens bzw. der Beteiligung. Die Energie- und Wasserversorgung ist nach allgemeinem Rechtsverständnis Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Damit ist der öffentliche Zweck gegeben. Nr. 3 bleibt unbeachtlich, da die Tätigkeit innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge stattfindet.

Die beigelegten Vertragsentwürfe wurden mit den Rechtsaufsichtsbehörden abgestimmt. Sie

entsprechen den kommunalrechtlichen Vorschriften. Eine Genehmigung liegt nicht vor. Diese kann erst nach Vorlage der Beschlussfassung erfolgen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Engen GmbH empfiehlt, der Beteiligung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Beteiligung der Stadtwerke Engen GmbH an der Hegauwind-Brand Verwaltungs-GmbH und der Hegauwind-Brand GmbH & Co. KG zu.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der Hegauwind – Brand Verwaltungs-GmbH

Gesellschaftsvertrag der Hegauwind – Brand GmbH & Co. KG